

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Zwiesel
Fürhaupten 9
94227 Zwiesel

–nachfolgend „Stadtwerke Zwiesel“–

und

Name
Vorname
Straße
PLZ Ort

–nachfolgend „Kunde“–

–nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“–

1 Ratenzahlung

1.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Grundversorgungsvertrag zur Belieferung mit Strom gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Kundennummer/Rechnungseinheit [xxxxx/xxxxx].

Der Kunde ist zum Stichtag [TT.MM.JJJJ] mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Höhe von **insgesamt [xxx,xx] Euro** (nachfolgend „Gesamtforderung“) in Rückstand.

Die Gesamtforderung setzt sich wie folgt zusammen.

Forderung	zu zahlen am	Betrag (Euro)
	Gesamtforderung	

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Gesamtforderung bei den Stadtwerken Zwiesel nach folgendem Ratenplan abzuzahlen:

Rate	Betrag (Euro)	Fälligkeit am:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Die Raten sind jeweils unter Angabe der Kundennummer/Rechnungseinheit so zu überweisen, dass sie spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto bei der **Sparkasse Zwiesel** gutgeschrieben werden.

Bankverbindung:

IBAN: DE 84 7415 1450 0000 2050 70

BIC: BYLADEM1REG

1.3 Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

1.4 Es steht dem Kunden frei, die Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.

- 1.5 Wenn der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Abschläge, **Rechnungen**) nachkommt, und er zusätzlich die Raten dieser Abwendungsvereinbarung fristgerecht zahlt, werden die Stadtwerke Zwiesel wie vereinbart weiterhin und ohne Unterbrechung die Verbrauchsstelle beliefern.

2 Vorauszahlungen

Der Kunde ist derzeit aus dem Stromliefervertrag zur Zahlung von Abschlägen gemäß § 13 Absatz 1 StromGVV verpflichtet. Laufende Abschlagszahlungen aus dem Stromliefervertrag sind jeweils bei Fälligkeit zu begleichen. Die Stadtwerke Zwiesel werden den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 und 2 StromGVV ab der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung auf Vorauszahlungsbasis mit Strom weiter beliefern.

3 Inkrafttreten, Beendigung

- 3.1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie durch beide Vertragsparteien unterzeichnet ist und die Stadtwerke Zwiesel rechtzeitig vor Durchführung der Versorgungsunterbrechung in Textform zugeht. Um weitere Kosten für den Kunden zu vermeiden, muss die vom Kunden unterzeichnete Abwendungsvereinbarung **bis spätestens am [TT.MM.JJJJ]** den Stadtwerken Zwiesel vorliegen.

Senden Sie bitte das gekennzeichnete Exemplar an:

**Stadtwerke Zwiesel
Abt. Buchhaltung
Fürhaupten 9
94227 Zwiesel**

- 3.2 Wenn Sie diese Abwendungsvereinbarung mit uns abschließen, müssen Sie bis zur Jahresverbrauchsabrechnung Ihre Abschläge, die Raten, alle zusätzlichen Kosten und gegebenenfalls Vorauszahlungen stets fristgerecht und vollständig zu den jeweils fälligen Zahlungsterminen zahlen. Wenn Sie eine dieser Forderungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlen, wird diese Abwendungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung unwirksam und der noch ausstehende Restbetrag in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. Bezahlen Sie auch diese Forderung nicht, werden die Stadtwerke Zwiesel unter Beachtung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 StromGVV die Stromversorgung des Kunden unterbrechen lassen.
Wichtig: Falls Sie von uns ein neues Angebot für eine Abwendungsvereinbarung erhalten, wird auch diese durch Ihre ausbleibenden Zahlungen hinfällig.
- 3.3 Diese Abwendungsvereinbarung endet automatisch mit der Stellung der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung für den in Ziffer 1.1 genannten Stromliefervertrag.

4 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen separat und schriftlich erfolgen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift, Stempel – Werksleitung Stadtwerke Zwiesel	X Unterschrift Kunde